

Botanischer Schaugarten



Informationen zur Besucherordnung

Siesmayerstraße 61
60323 Frankfurt am Main

Tel: 069/212-36689

Besuchsordnung für den Palmengarten

1. Der Palmengarten ist ein botanischer Schaugarten. Er dient der Bildung, Erholung und Forschung.

Sämtliche Einrichtungen und Pflanzen werden aus eigenen Einnahmen, Steuern und Spenden der Bürgerschaft errichtet bzw. beschafft und unterhalten.
2. Der Besuch des Palmengartens ist nur mit gültigem Eintrittsausweis gestattet.
 - 2.1 Die Eintrittspreise sind den Informationen an der Eingangskassen zu entnehmen.
 - 2.2 Tageseintrittskarten gelten nur am Tage der Lösung und berechtigen nur zum einmaligen Besuch des Palmengartens.

Dauerkarten sind bei jedem Besuch an den Eingangskassen vorzuzeigen.
 - 2.3 Eintrittsausweise sind auf Verlangen vorzuzeigen. Wer ohne gültigen Eintrittsausweis angetroffen wird, hat den dreifachen Preis einer Tageseintrittskarte zu entrichten.
3. Kinder unter 6 Jahren ist der Aufenthalt im Palmengarten nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
4. Zum Spielen dürfen nur die Kinderspielflächen und die Spielwiese vor dem Haus Leonhardsbrunn benutzt werden. Die Geräte sind nur von Kindern zu benutzen.
5. Führungen für Gruppen (nicht größer als 50 Personen) sind nach vorheriger Absprache und gegen Entgelt möglich. Interessenten wenden sich bitte an die „Grüne Schule“ des Palmengartens.
6. Auskünfte über Pflanzen sowie deren Haltung und Pflege erteilt im Rahmen des Möglichen das Fachpersonal des Palmengartens.
7. Es ist nicht gestattet
 - Pflanzen und Pflanzenschilder zu beschädigen oder zu entwenden,
 - Rasenflächen, Blumenbeete und Gebüsche zu betreten; ausgenom-

- men sind die Liegewiese, die Spielwiese vor dem Haus Leonhardsbrunn und die Kinderspielplätze,
- im Palmenhaus, in der Blüthen-galerie und in den Schauge-wächshäusern zu rauchen; die Palmenhausterrasse ist hiervon ausgenommen,
- zu lärmern oder Lautsprecher (Radio-, Kassettengeräte u. ä.) zu betreiben,
- Versammlungen im Freien abzuhalten,
- Tiere mitzubringen,
- Fahrräder, Mofas, Mopeds oder Motorräder mit in den Palmengarten zu nehmen,
- 8. Darüber hinaus ist es ohne Er-laubnis nicht gestattet
- den Palmengarten mit PKW oder LKW zu befahren,
- Handel zu treiben oder Samm-lungen durchzuführen.

- Foto-, Film- oder Videoaufnahmen für gewerbliche Zwecke herzu-stellen,
- innerhalb des Palmengartens oder an den Zäunen Plakate oder ande-re Werbeträger anzubringen; dies gilt auch für die Außenflächen,
- 9. Der Palmengarten bittet seine Be-sucher
- Rücksicht auf andere Besucher zu nehmen und die Pflanzen, Anla-gen und Bauten zu schützen,
- den Garten einschließlich der We-ge und Gebäude sauberzuhalten und für Abfälle die aufgestellten Behälter zu benutzen,
- während der Musikveranstaltungen besondere Rücksicht auf die Zuhörer zu nehmen,
- Fundsachen an den Kassen abzu-geben,
- Anregungen oder Beschwerden unter Angabe von Namen und An-schrift an die Verwaltung zu rich-ten,

- Verstöße gegen die Besuchsord-nung oder Vorkommnisse den Mit-arbeitern an den Kassen oder der Verwaltung mitteilen.
- 10. Alle Besucher werden gebeten, die Anweisungen der Mitarbeiter des Palmengartens und der Aufsichts-person zu befolgen
- 11. Personen, die diese Besuchsord-nung nicht einhalten, durch ihr Ver-halten andere belästigen oder An-stoß erregen, können ohne Erstat-tung des Eintrittsgeldes aus dem Palmengarten verwiesen werden.
- 12. Den in Ziffer 11 genannten Perso-nen kann der Zutritt zum Palmen-garten zeitweise oder dauernd un-tersagt werden.

DER MAGISTRAT
Palmengarten